

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 3.** Sandomierz, den 1. März 1916.

1.

Pässe, Ausweispflicht von und nach beiderseitigem Okkupationsgebiete.

(Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernement Präs. Nr. 3362.) (AOK. MV. Op. Nr. 127. 191 vom 25. Dezember 1915.)

Im Einvernehmen mit dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau wurden-vorbehaltlich späterer Vereinbarungen über die Erleichterung des Personenverkehres innerhalb ganz Polens-vorläufig die beiderseitigen Anforderungen für den Grenzübertritt zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau folgendermassen festgestellt:

I.

Reisen aus dem österreichisch-ungarischen nach dem Kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das Deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) der Reisepass,

2) der besondere Ausweis.

ad 1). Die von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Kommandos gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 VBl ausgestellten Reisepässe werden vom Kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2). Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Passzentrale des Generalgouvernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos zu senden. Der Reisepass wird sodann an die übersendende Stelle unmittelbar von der Kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Vertreter des Armeeoberkommandos zurückgeschickt; im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

II.

Reisen aus dem Kaiserlich deutschen nach dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) Der Reisepass,

2) das Visum des Reisepasses.

ad 1). Die von den Kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäss den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (Kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915, Abteilung II b. Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr 35 V.Bl. und werden als zureichend anerkannt.

ad 2). **Das Visum wird ausgestellt vom AOK. selbst, oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadow oder Lemberg oder von dem, dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des AOK. oder vom k. u. k. Kriegsministerium**. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepass wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendende Stelle zurückgeschickt.

Es ist ferner vereinbart, dass die blosse Durchfahrt durch das Okkupationsgebiet des anderen Teiles, wenn das Reiseziel im eigenen Okkupationsgebiet gelegen ist, nicht als Reise nach dem anderen Okkupationsgebiet behandelt wird. Demnach wäre der besondere Ausweis der K. D. Passzentrale beispielsweise nicht notwendig für eine Fahrt auf der Warschau-Wiener Bahn von Dabrowa nach Noworadomsk, oder in die österr. ung. Enklave Jasna Góra, das Visum einer österr. ung. Passvidierungsstelle wäre nicht notwendig bei der Fahrt von Częstochau nach Warschau.

Zurückzuschaffen und wegen Übertretung der Passvorschriften zu bestrafen wäre der betreffende Reisende nur dann, wenn er in dem durchfahrenden Gebiete ohne besonderen Ausweis oder Passvisum die Reise unterbricht oder sich dortselbst unter irgend einem Vorwande aufhält.

2.

Eröffunganzeige der k. u. k. Warenverkehrszentrale für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen.

Mit 1. Jänner 1916. hat die Warenverkehrs-Zentrale für das östr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen in Krakau ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Sprechstunden des Chefs und der Vorstände der Ausfuhr-und Einfuhrabteilung sind täglich von 9-12 Uhr vormittags, ausgenommen an Sonntagen. Telephon-Nummer ist Krakau 3582.

Die k. u. k. Warenverkehrszentrale weist bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hin, dass die Vergebung von Zertifikaten an einzelne Petenten, ausnahmslos abgewiesen wird.

Hingegen ist die Zentrale gerne bereit, Auskünfte allgemeiner Natur, betreffend Pass-, Fracht- Personen-, Postverkehr-und Zollangelegenheiten, Bezugsquellen, Industrie-und Gewerbeförderung, zu erteilen.

3.

Sperrstunde, Sonn-und Feiertagsruhe.

An Stelle der im Amtsblatte Nr. 4. ex. 1915. Absatz 6. verlautbarten Verordnung betreffend Regelung der Sperrstunde, sowie der Sonn-und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe treten hiemit nachstehende Bestimmungen in Kraft:

Alle Restaurants, Kaffehäuser und Schanklokale im Kreise müssen an Wochentagen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh, alle übrigen Geschäfte von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh gesperrt sein.

An Sonn-und röm.-kath. Feiertagen können alle Geschäfte im Kreise ausgenommen Schanklokale, Restaurants, Konditoreien und Kaffehäuser nur von 8 Uhr bis 11 Uhr Vormittag und von 5 Uhr bis 6 Uhr abends offen gehalten werden.

Erstklassige Restaurants, Kaffehäuser und Konditoreien in den Städten Sandomierz und Staszów können an diesen Tagen ununterbrochen offen gehalten werden, dagegen dürfen dieselben in anderen Ortschaften des Kreises so wie die übrigen Restaurants und Schanklokale im ganzen Kreise nur von 5 Uhr früh bis 10 Uhr Vormittag, von 12 bis 3 Uhr Nachmittag und von 5 bis 9 Uhr abends offen gehalten werden.

Die Einreihung eines Restaurants in die erstklassigen hängt vom freien Ermessen des Kreiskommandos ab.

Die öffentliche Ausführung von gewerblichen Arbeiten so wie das Auf bezw. Ausladen von Waren und deren Transport ist an Sonn-und Feiertagen verboten.

Unternehmungen, welche durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden wie Zuckerfabriken, Kalkbrennereien, Spiritusraffinerien, Ringofenziegeleien u. dgl. sind von der Sonn-bzw. Feiertagsruhe ausgenommen.

Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte, werden nach vorheriger Anmeldung beim Kreiskommando von der Sonntagsruhe ausgenommen.

In den Bäckereien ist an Sonn-und Feiertagen die Arbeit von Mitternacht bis 6 Uhr abends verboten.

Die Gesuche um Bewilligung Kaffeehäuser, Restaurants und Schanklokale länger in der Nacht offen halten zu dürfen, können beim k. u k. Kreiskommando eingebracht werden.

Die im Amtsblatte Nr. 9. 1915. Absatz 5. verlautbarte Verordnung bezüglich der Sonn-und Feiertagsruhe in den Tabaktrafiken wird dahin abgeändert dass an diesen Tagen sämmtliche Trafiken im Kreise von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 5 bis 6 Uhr nachmittags offen gehalten werden dürfen.

Die Übertretungen dieser Anordnungen werden im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915. Verordnungsblatt Stück VII. Nr. 30 ex. 1915. geahndet.

4.

Kundmachung

über die Einhebung der Patentsteuer für das Jahr 1916.

Laut dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements von 23. Dezember 1915. Nr. 20051 hat die russische Regierung mit dem auf Grund des Art. 87. der Staatsgrundgesetze am 4. Oktober 1914. sanktionirten Beschlusse des Ministerrates (russ. R. G. Bl. vom 12. Nowember 1914. Nr. 2870) für das Jahr 1915. verordnet, wie folgt:

1) Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I. II. und III. Kategorie sowie von Gewerbeunternehmungen der I. bis VI. Kategorie werden um 50% erhöht.

2) Die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen einzuheben-vom 1 Jänner 1915. angefangen, jedoch ohne zeitliche Beschränkung.

3) Sämmtliche stabile und wandernde kinematographische Privatunternehmungen sind der Patentsteuer zu unterziehen und zwar:

a) sind zur I. Katagorie jene Kinos zu zählen welche für das Lokal mehr als 10.000 K. jährlich Mietzins bezahlen, oder welche mehr als 500 Zuschauerplätze enthalten.

b) zur II. Katigorie gehören Kinos mit einem Mietzinse bezw. Mietwerte von mehr als 2000 K. und weniger als 500 Zuschauerplätzen.

c) zur III Kategorie gehören jene mit einem, Mietzinse bezw. Mietwerte bis 2000 K. oder bis zu 150 Zuschauerplätzen.

d) wandernde Kino-Theater haben die Patenttaxe pro 60 K. zu erlegen und unterliegen nicht der Ergänzungssteuer.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat angeordent die Patentsteuer nach Massgabe der oberwähnten Verordnung vom Steuerjahre 1916 einzuheben und dort, wo für das Steuerjahr 1916 Patente in einem niedrigeren Betrage, als durch diese Verordnung vorgeschrieben werden bereits ausgegeben worden sind, der Differenzbetrag nachträglich einzuheben ist. Infolge obiger Verordnung wird angeordnet:

Nachdem für das Jahr 1916.

die Patente bereits ausgegeben worden sind, werden die Steuerträger der III. bezw. VI. Handels bezw. Gewerbegruppen und der höheren Gruppen aufgefordert, den Differenzbetrag welcher sich zwischen der erhöhten Steuer und der bis jetzt niedrigeren ergibt, in 14. Tagen bei der Kreiskassa zu bezahlen.

Diese Differenz an Ergänzungssteuer beträgt:

1) in der III. Handels bezw. VI. Gewerbe

Gruppe 12 K — h.

2) „ „	II	„	„	V.	„ „	60 „ — „
3) „ „		„	„	IV.	„ „	180 „ — „
4) „ „	I.	„	„	III.	„ „	600 „ — „

Um die Abzahlung dieser Nachtragssteuern zu erleichtern werden die Ausweise der Patentsteuerträger den Gemeindevorstehern zugestellt, bei welchen die Nachtragsteuer zu entrichten ist.

Bei jenen Patentbesitzern welche freiwillig die Nachtragssteuer nicht rechtzeitig bezahlen, wird das Exekutions verfahren durchgeführt werden.

5.

Kaninchenzucht.

Die zunehmende Fleischteuerung bringt es mit sich, die weitgehendsten Versuche zu machen, möglichst viel billiges Fleisch im Lande zu erzeugen. Hiezu ist kein Tier so geeignet wie das Kaninchen, das eine besonders starke Vermehrung aufweist, ein wohlschmeckendes Fleisch liefert und äusserst billig und leicht zu ernähren ist.

Die Kaninchenzucht ist einfacher und ergiebiger als Schweine-oder Geflügelzucht. Nach Angabe von Züchtern stellt sich 1 kg. Fleisch auf ungefähr eine Krone.

Kaninchenfleisch ist ein gesundes und nahrhaftes Nahrungsmittel, gleicht im Geschmacke dem Hühnerfleisch, ist aber billiger und ausgiebiger als dieses und als Kalbfleisch.

In Paris allein sollen nach marktämtlichen Berichten täglich 15000 Kaninchen verkauft werden.

Die Kaninchenzucht ist für die Landbevölkerung von grossem Nutzen und wäre ein leichter und erträglicher Beschäftigungszweig für Frauen, grössere Kinder und Arbeitsunfähige, insbesondere da die Zucht einfach ist und schon nach wenigen Monaten Jungtiere zum Verkaufe gebracht werden können.

Nachdem auch das Fell des Kaninchens in der Rauhwarenbranche sehr gesucht ist, so bietet auch in diesem Belange die Kaninchenzucht einen einträglichen Erwerbszweig.

Da eine Häsin 30 bis 40 Junge innerhalb eines Jahres wirft und diese nach sechs Monaten bereits wieder werfen, lassen sich innerhalb eines Jahres aus 500 Zuchttieren über 100,000 Tiere erzielen. Das Tier zu 4 kg. gerechnet ergiebt dies 400,000 kg. Fleisch, man erspart dadurch die Schlachtung von über 2000 Rindern.

Die Anlagen für die Kaninchenzucht können einfach sein, so dass dieselben nicht viele Kosten verursachen. Zum Beispiel ein Stall mit zwei Abteilungen, eine für trächtige Häsinen, eine zweite für junge Tiere beider Geschlechter, ausserdem ein kleiner entsprechend umzäunter Garten als Auslauf.

Bezüglich der Ernährung der Kaninchen ist zu bemerken, dass Mangel an derselben nicht zu befürchten ist, da die Kaninchen am meisten Gräser, Heu, Kräuter, Abfälle von Gemüsen verzehren, welche Nahrungsmittel in genügender Menge erhältlich sind.

6.

PREISTARIF.

für die Überfuhr über die Weichsel in ZAWICHOST.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai:

Für ein zweispänniges Fuhrwerk (incl. Last)	4 Kronen.
Für ein einspänniges Fuhrwerk (incl. Last)	3 Kronen.
Waren: für jede 100 klg. (6 Pud)	30 h.
Erwachsene Personen zahlen	20 h.
Kinder unter 10 Jahren zahlen	10 h.

In der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober.

Für ein zweispänniges Fuhrwerk (incl. Last)	3 Kronen.
Für ein einspänniges Fuhrwerk (incl. Last)	2 Kronen.
Waren: für jede 100 klg (6. Pud)	15 h.
Erwachsene Personen zahlen	10 h.
Kinder unter 10 Jahren zahlen	6 h.

Übertretungen dieses Tarifes werden im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915. Verordnungsblatt Stück VII. Nr. 30. geahndet.

7.

Beschlagnahme von Metallen.

Die im Amtsblatt Nr. 1. Pkt. 16. verlautbarte Beschlagnahme wurde auch auf Alteisen ausgedehnt.

8.

Maschinenofferte.

Interessenten werden aufmerksam gemacht, dass die Firma N. Heid in Stockerau Nied.-Oesterreich folgende Waren liefern kann;

Transmissionen,
Spezialdrehbänke,
Transportanlagen,
Elevatoren,
Werkzeugmaschinen,

Transportstrecken,
Trieure,
Trieurzylinder,
Schrotmühlen und sonstige landwirtschaftliche Maschinen.

9.

Eröffnung neuer Postämter im Kreise Sandomierz.

Das k. u. k. Etappenpost-und Telegraphenamt I. Klasse in Staszów, sowie die Etappenpostämter II. Klasse in Klimontów, Koprzywnica und Zawichost wurden am 1. Februar laufenden Jahres eröffnet.

Die Fahrtpostlinien Sandomierz - Klimontów-Staszów, Sandomierz - Koprzywnica und Sandomierz-Zawichost sind für den Postverkehr zwischen Militär und Zivilämtern, sowie zwischen Privatpersonen bestimmt. Dieselben verkehren jeden Dienstag und Freitag.

Gewiesen sind:

I. Bezüglich der bei Etappenpostämtern II. Klasse zulässigen Sendungen:

an das Postamt	die Gemeinden
Sandomierz:	Obrazów, Wilczyce, und nachstehende Orte der Gemeinde Dwikozy: Bożydar, Bukowiec, Doły mściowskie, Doraz, Dwikozy, Gierlachów, Gołębice, Kamień, Kruków, Mokoczyn, Mściów, Rzeczyca, Sucharzów. der Gemeinde Samborzec: Andruszkowice, Kobierniki, Koćmirzów, Łojowice, Malice, Milczany, Strochcice, Zawisełcze, Zawierzbie, Złota, Żyć, und Stadt Sandmierz.
Zawichost:	Zawichost und nachstehende Orte der Gemeinde Dwikozy: Buczek, Czermin, Garbów, Góry-Wysokie, Jaroszówka, Romanówka, Słupcza, Szczytniki, Winiary, Winiarki.
Koprzywnica:	Koprzywnica, Łoniów, Osiek, Tursko-Wielkie und nachstehende Orte der Gemeinde Samborzec: Bogorya, Bystrzejowice, Gorzyczany, Michałów, Ostrołęka, Samborzec, Skotniki, Śmiechowice, Szewce, Wielogóra, Zajezierze, Żuków.
Klimontów:	Klimontów, Lipnik, Jurkowice-Górki.
Staszów:	Rytwiany, Połaniec, Wiśniowa und Stadt Staszów.

II. Bezüglich der den Etappenpostämtern I. Klasse vorbehaltenen Sendungen und Telegramme.

an das Postamt.	die Gemeinden.
Sandomierz:	Dwikozy, Wilczyce, Lipnik, Obrazów, Samborzec, Koprzywnica, Łoniów, Klimontów, Zawichost und die Stadt Sandomierz.
Staszów:	Wiśniowa, Jurkowice-Górki, Osiek, Tursko-Wielkie, Połaniec, Rytwiany und die Stadt Staszów.

Die ausser diesen Postkursen bestehenden Ordonanzreiter-und Fussbotenlinien befördern nur Postsendungen, welche für die Gendarmerie-und Finanzwachposten, sowie deren Personal bestimmt sind, oder von diesen abgesendet werden. Demnach dürfen andere Ämter, Gemeindekanzleien und Privatpersonen die Benützung dieser Kurse nicht in Anspruch nehmen.

Dieselben verkehren jeden Dienstag und Freitag.

Die Gemeindeämter werden hiermit verpflichtet, an jedem Dienstag und Freitag einen Boten zum zuständigen Postamte zur Abholung der Post zu schicken. Die Gemeindeämter Dwikozy und Samborzec haben ausserdem 1 mal wöchentlich die für die zum Sprengel der Postämter Zawichost bezw. Sandomierz gehörenden Ortschaften der Gemeinde, bestimmten Sendungen bei diesen Postämtern abzuholen.

Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, dass Karten und Briefe in russischer oder hebräischer Schrift, sowie Korrespondenzen ohne Angabe des Absenders und Absendeortes für die Weiterbeförderung bei den Postämtern nicht angenommen werden.

10.

Verzeichnis.

über die bis einschl. 20.|1 1916. aus den Strafgeldern verausgabten Beträge an Spenden für wohltätige Zwecke:

P. N.	Gegenstand.	Erfolgter Betrag. K.	h.
1	Unterstützung an das Notstands- Komitee in Koprzywnica ausgefolgt am 29.|8 1915.	1500	—
2	Unterstützung an das Notstands- Komitee in Górywysokie ausgefolgt am 3.|9 1915.	200	—
3	Dtto in Sandomierz für den Kreis ausgefolgt am 13.11 1915.	1000	—
4	Dtto für den Kreis ausgefolgt 24.|11 1915.	3000	—
5	Spende zu einer Weihnachtsbeteilung für arme Kinder in Sandomierz.	800	—
6	Spende für die jüdische Volksküche in Sandomierz.	500	—
7	Spende für arme Kinder in Klimontów.	100	—
8	Unterstützung an die armen Bewohner von Bogorya infolge Typhusepidemie.	100	—
9	Spende für die arme jüdische Bevölkerung von Staszów.	500	—
10	Unterstützung an einzelne bedürftige Personen in Kreise.	680	—

11.

Kundmachung.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das österr. ung. Okkupationsgebiet in Polen vom 18. Jänner 1916. Nr. 20528. wurde mit den Funktionen des Gerichtsvollziehers für den Kreis Sandomierz der ehemalige Gerichtsvollzieher Edward Wykowski aus Sandomierz betraut.

Er ist berechtigt alle Exekutionsaufträge welche

in dem hiesigen Kreise zum Vollzuge gelangen zu übernehmen und zu vollstrecken und nimmt seine Amtstätigkeit dem 1. Februar 1916. auf.

12.

Austausch von Salz.

Es kommt vor, dass das Salz im Tauschwege gegen Geflügel, Vieh und sonstige Produkte abgegeben wird.

Da hiedurch in der Regel eine grosse Benachteiligung des Konsumenten stattfindet, wird die Bevölkerung vor derartigen Machinationen gewarnt und dahin belehrt, dass keine Salznot zu befurchten ist und Salz in kleineren Mengen immer zu 26 Heller per Kilogramm zu kaufen sein wird.

Die Übertretung dieser Verordnung wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommando vom 19. August 1915. Verord. Blatt, Teil VII. Nr. 30 geahndet.

13.

Entlassung von 1000 Kriegsgefangenen polnischer Nationalität.

Über Antrag des M. G. G. hat das K. M. im Einvernehmen mit dem A. O. K. anbefohlen, dass eine gewisse Anzahl russischer Kriegsgefangener polnischer Nationalität, die vor Kriegsausbruch in dem links der Weichsel gelegenen Teile des k. u. k. Verwaltungsgebietes ihren ständigen Wohnsitz hatten, in ihre Heimatsorte entlassen werden.

Diese Massregel entspringt dem unserseits der Bevölkerung Polens stets entgegengebrachten Wohlwollen und bezweckt, zahlreichen Familien des durch den Krieg schwer geprüften Landes ihre Ernährer wiederzugeben, sowie zugleich die Landwirtschaft durch Zuführung von Arbeitskräften zu unterstützen.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Kriegsgefangenen wurde nach folgenden Gesichtspunkten vorgegangen:

Seitens der Kommandos der Kriegsgefangenlager wurden nur Leute mit guter Konduite namhaft gemacht.

In Betracht kommen in erster Linie solche Kriegsgefangene, welche eigenen Grundbesitz haben, den sie selbst bewirtschaften, und Handwerker, wenn diese beiden Kategorien zu ihren Familien zurückkehren.

Sodann wurden jene Kriegsgefangene berücksichtigt, die Handels-und Industrieangestellte, landwirtschaftliche Bedienstete oder Stadt-und Gemeinde-Angestellte waren und die, die Aussicht haben einen ihrer früheren Stellung ähnlichen Posten zu erhalten.

Die Entlassung dieser 1000 Kriegsgefangenen stellt vorläufig einen Versuch dar, von dessen Ergebnis eventuelle weitere Veranlassungen abhängig sein werden.

Die entlassenen Kriegsgefangenen werden jeweilig vom Amtssitze des Kreiskommandos in Begleitung von Gendarmen in ihre Gemeinden, bzw. Heimatsorte abgeschoben.

Die zuständigen Ortsvorsteher (Wójte), denen stets die Entlassenen vorgeführt werden, haben dieselben zu agnoszieren und darüber der Begleitmannschaft eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

Die Wójte, bzw. Sołtyse sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die Freigelassenen ihrer friedlichen Arbeit nachgehen und sich in jeder Hinsicht unbescholten verhalten.

Diesbezügliche bedenkliche Wahrnehmungen, sowie jeder Wechsel des gewählten ständigen Domizils seitens solcher Personen ohne Bewilligung des Kreiskommandos, sind unverzüglich dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando anzuzeigen.

14.

Gesuche um Freilassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Das Militärgeneralgouvernement in Lublin hat die Wahrenehmung gemacht, (Verordnung vom 5. Jänner 1916. Nr. 20.768.) dass in vielen Ortschaften unredliche Advokaten und Schreiber die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belästigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hiefür lassen sich diese Leute unverhältnismäsig grosse Entlohnungen—manchmal sogar 60 Rubel—bezahlen, wobei sie diese hohen Beträge durch

verschiedene Erzählungen rechtfertigen so z. B. dass sie nach Wien oder Lublin fahren müssen und neue elegante Kleider, Lackschuhe u. dgl. benötigen.

Dieser unmoralischen Gewinnsucht fallen die ungebildeten Massen der ländlichen kleinstädtischen Bevölkerung zum Opfer.

Um diesem materiell und moralisch schädlichen Unfuge mit Erfolg entgegenzutreten, wird die Bevölkerung aufmerksam gemacht, dass jedermann berechtigt ist, bei den Behörden schriftlich oder mündlich sein Anliegen ohne Vermittler vorzubringen.

Etwaige Winkelschreiber sind dem Kreiskommando anzuzeigen.

15.

Freiwilliger Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus unserem Okkupationsgebiet in die Heeresbahn.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Amtsblatt Nr. 6. unter Absatz 14. veröffentlichten Verfügungen über den freiwilligen Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden Okkupationsgebieten in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht, sinngemäss auch für die Einreihung solcher Personen in die k. u. k. Heersbahn gelten.

16.

Libri memorabilium.

Seit altersher wurden bei den Pfarrkirchen Geschichtsbücher geführt, allgemein bekannt unter dem Titel „libri memorabilium", in welchen die Geschichte der Ortskirche, sowie sonstige bedeutendere Lokalereignisse zur Aufzeichnis gelangten.

Diese historisch wertvollen Bücher sind im Laufe der Zeit aus den Pfarrarchiven verschwunden oder, wo sie noch vorhanden sind, werden dieselben nicht weiter geführt.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Bücher für die Zukunft und die Geschichte findet das k. u. k. Kreiskommando für angemessen, zu empfehlen, dass diese bei jeder Pfarrkirche auch weiterhin geführt werden.

17.

Ausübung des Polizeistrafrechtes.

Mit der im Amtsbatte Nr. 7 Abs. 15. kundgemachten Verordnuug hat das Kreiskommando den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern die Befugnis erteilt, für ortspolizeiliche Übertretungen Strafen zu verhängen, wobei der Gemeindevorsteher bzw. Bürgermeister die Strafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten verhängen durfte.

Da aber die Einführung von Gemeindevertretungen in den Landgemeinden derzeit nicht in Aussicht genommen werden kann, sind statt der Gemeinderäte zwei vom Kreiskommando ernannte Vertrauensmänner (Assessoren) zur Ausübung dieses Strafrechtes zuzuziehen.

Die Gemeinden haben sofort Stellung zu nehmen, welche Personen heranzuziehen wären und diesbezügliche Anträge dem Kreiskommando vorzulegen.

Strafverhandlungen sind in den Städten wenigstens einmal in der Woche und in Landgemeinden jede zwei Wochen abzuhalten.

Der vorletzte Absatz der obzitierten Verordnung wird dahin abgeändert, dass die eingehobenen Strafgelder in der Gemeindekassa als Durchgangsgelder aufzubewahren und bis auf weiteres an die Kreiskommandokassa abzuführen sind.

Die Verwendung dieser Gelder ist nur für Woltätigkeitszwecke zulässig, wozu fallweise die Einwilligung des Kreiskommandos einzuholen sein wird.

18.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916.

betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil-und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k Militärbergamte in Dabrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergebaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzten Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretunger dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden, wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

Anmerkung:

Alle an das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen werden bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben.

Die im § 1. der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen müssen unbedingt schriftlich erfolgen.

19.

Aichamt.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben, dass zum Zwecke der Beaufsichtigung des Aichwesens im okkupierten Gebiete und zur Erledigung der damit verbundenen Aichgeschäfte beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin reaktiviert wurde.

20.

Brieftauben.

Der Privatbesitz von Brieftauben und solchen Gattungen, welche zum Hochlassen geeignet sind, sowie das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern in-und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräume, desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen, schliesslich das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort ist strengstens verboten.

Gegen die zuwiderhandelnden wird **standrechtlich** vorgegangen werden.

21.

Auszahlung einer Ergreiferprämie.

Das k. u. k. Kreiskommando Zamość hat die seitens des Kreiskommandos Krasnostaw auf die Verbrecher Ładniak Feliks und Kazanowski Józef ausgesetzte Ergreiferprämie im Betrage von 1000 Kronen zuerkannt und bereits ausbezahlt.

22.

Denunziantentum.

Es ist eine Folge der gegenwärtigen Zeit und der bewegten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, dass gewisse Elemente die Unklarheit der Situation ausnützen, um gegen Geschäftskonkurrenten oder andere missliebige Personen bei Behörden und Kommandos Anzeigen zu erstatten, Verleumdungen

vorzubringen und diese denunzierten Personen in mehr oder minder geschickter Weise vor den Organen der öffentlichen Gewalt zu verdächtigen.

Wie sehr die Mitarbeit des gut gesinnten Teiles der Bevölkerung an der Erreichung der Ziele der k. u. k. Militärverwaltung in Polen begrüsst wird und erwünscht ist, so muss gegen unwahre Denunziationen mit rücksichtsloser Strenge vorgegangen werden.

Behufs Vermeidung der gerichtlichen und polizeilichen Folgen wegen Verleumdung oder Irreführung der Behörden wird die Bevölkerung vor unwahren Denunziationen gewarnt.

23.

Frühjahrsanbau.

Nachdem der Herbstanbau 1915 ein unbefriedigendes Resultat gezeitigt hat, ist es unbedingt notwendig, dass der Frühjahrsanbau heuer mit allen Mitteln und in intensivster Weise durchgeführt wird

Das k. u. k. Kreiskommando wird alles aufbieten um ausser den in seinem Bereiche befindlichen Motorpflügen, noch weitere Dampfpflüge zu beschaffen und tierische Zugkraft beizustellen.

1) Hinsichtlich der tierischen Arbeitskraft wird verfügt:

a). Zwangsweise Heranziehung aller nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gespanne in Städten und grösseren Ortschaften für den Frühjahrsanbau und deren Zuteilung an die diesbezüglich notleidenden Landwirte.

b). Heranziehung der Gespanne der Kleingrundbesitzer nach Beendigung der eigenen Anbauarbeiten zur Bebauung der Aecker des Grossgrundbesitzers gegen entsprechende Entschädigung (Einspannig K. 6. zweispännig K 10 per Tag).

c). Zwangweises Einspannen der Kühe, zur Durchführung leichterer Arbeiten (Eggen etz).

2) Zwangweise Heranziehung der Bevölkerung auch der Frauen und Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten, bei ortsüblicher Entlohnung im Wege der betreffenden Ortsvorsteher und im Verhältnis der Anzahl der Einwohner.

Die landwirtschaftlichen Organisationen haben den Bedarf an Maschinen, Geräten und Ersatzteilen so rasch als möglich dem k. u. k. Kreiskommando bekanntzugeben; dieses wird diese Organisationen mit allen Mitteln unterstützen.

Brache wird nicht geduldet, und es wird zur Verhinderung derselben, nötigenfalls mit Zwangsmassregeln vorgegangen werden.

24.

Aufstellung der Beschälstation in Sandomierz.

Zur Hebung der Pferdezucht wird mit 1. März l. J. eine Beschälstation, bestehend aus 5 Staatshengsten in der ehemaligen Kosakenkaserne in Sandomierz aufgetellt.

Für jede Stute ist ein Zeugnis des Kreistierarztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen. In diesem Zeugnisse ist der Name nebst Wohnort des Besitzers, die Farbe, Abzeichen und Alter der Stute anzuführen und ist die Stute als vollkommen gesund und aus einem seuchenfreien Orte stammend auszuweisen.

Die Decktaxe beträgt für die erste Belegung 2—4 Rubel, für englische Vollbluthengste bis zu 10 Rubel. Für fünf weitere Belegungen dieser Stuten in derselben Hengstenstation ist kein Betrag mehr zu entrichten.

Ein Wechsel des Hengstes ist unentgeltlich, resp. gegen Aufzahlung der Differenz für den Fall, als der zweite Hengst eine höhere Decktaxe haben sollte, gestattet.

Dies ist genau zu verlautbaren und die Stuten besitzer zu belehren, dass sie vor dem Hereinbringen der Stute nach Sandomierz von dem betreffenden Gemeindevorsteher eine schriftliche Bescheinigung bekommen müssen, in welcher bestätigt wird, dass die Ortschaft, von welcher die Stute stammt, seuchenfrei ist.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberstleutnant.